

1 **Antrag „Verpflichtung zur Gründung einer Anti-Diskriminierungskommission“**  
2 **an den Kreisparteitag der Rhein-Erft SPD am 03.09.2022**

3

4 **Die AsF Rhein-Erft-Kreis beantragt den Beschluss, dass in der Satzung der SPD**  
5 **RHEIN-ERFT eine Verpflichtung zur Gründung einer Anti-Diskriminierungskommission**  
6 **aufgenommen wird.**

7 **Antragssteller: AsF Rhein-Erft**

8

9 Sexistisches Benehmen beinhaltet jede Verhaltensweise gegenüber Personen und  
10 Personengruppen mit sexuellem Bezug, die seitens der Betroffenen unerwünscht ist, die  
11 Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigen und/oder eine Nichtakzeptanz von  
12 Frauen, Männern und queeren Menschen als gleichwertige Diskussionspersonen zur  
13 Konsequenz hat.

14 Dazu gehören vor allem:

15 • anzügliche und sexuell, sowie anderweitig herabsetzende und diskriminierende  
16 Bemerkungen gegenüber einer Person oder Personengruppe

17 • sexistische Sprüche und Witze

18 • Fixierung sexuell relevanter Körperteile, Hinterherpfeifen

19 • unerwünschte Telefon-/Videoanrufe, Briefe, E-Mail oder Chatnachrichten mitsexuellem oder  
20 Bezug

21 • Vorzeigen, Aufhängen oder Auflegen von sexistisch pornographischem Material

22 • unerwünschte Körperkontakte und wiederholt aufdringliches Verhalten

23

24 Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sind die Grundwerte und der Kompass für das Handeln  
25 von Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten. Als Sozialdemokratinnen und  
26 Sozialdemokraten stehen wir für einen Gesellschaftsentwurf, indem jeder Mensch

27 die gleiche Würde und die gleiche Freiheit hat selbstbestimmt zu leben. Sollte es zur  
28 Einschränkung der Freiheit oder Benachteiligung des Einzelnen aufgrund seiner Herkunft,  
29 seines sozialen Standes, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der  
30 Religionszugehörigkeit, der körperlichen Verfassung oder des Alters kommen, ist es die  
31 politische Pflicht der Sozialdemokratie Ungleichheiten zu überwinden, um die gleiche Freiheit  
32 und gleiche Gerechtigkeit jedes Individuums zu gewährleisten.

33 Leider begegnet uns Diskriminierung in unterschiedlicher Form und Ausprägung tagtäglich.  
34 Vor allem Sexismus als eine Form der Diskriminierung ist in unserer Gesellschaft und im  
35 politischen Tagesgeschäft seit jeher zu beobachten.

36 Diskriminierung in all ihren Formen und Ausprägungen hat in unserer Partei keinen Platz! Wir  
37 dulden keine Form von Diskriminierung und akzeptieren auch keinerlei Sexismus, weder  
38 gesamtgesellschaftlich noch im politischen Tagesgeschäft.

39 Sie ist mit unseren sozialdemokratischen Grundsätzen nicht vereinbar! Die Bekämpfung  
40 sexistischer und diskriminierender Muster beginnt für uns selbst und ist Aufgabe jeder  
41 Genossin und jedes Genossen

42 Die Kommission wird auf dem Kreisparteitag für zwei Jahre gewählt. Sie besteht aus vier  
43 Mitgliedern. Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder achtet der Vorstand darauf, dass Frauen  
44 und Männer gleichermaßen vertreten sind.

45

46 Es soll darauf geachtet werden, dass die Mitglieder der Kommission möglichst unabhängig  
47 sind und keine Vielfachämter innehaben, die Abhängigkeiten entstehen lassen könnten.

48 Die Kommission soll ausgewogen aus aktuell aktiven, ehemals und weniger aktiven  
49 Mitgliedern besetzt werden, die die Vielfalt widerspiegeln. Voraussetzung ist, dass die  
50 Mitglieder die Strukturen der SPD kennen. Bereits zu ihrer Wahl sollen die Mitglieder über  
51 Gender- und Vermittlungskompetenzen verfügen.

52

53 Die Vorsitzende\*n der AGs, oder eine ihrer Stellvertreter\*innen, gehört der Kommission  
54 beratend an.

55 Das Gremium wird vom Kreisvorstand unter strenger Wahrung ihrer Unabhängigkeit  
56 unterstützt.

57 Insbesondere zählen hierzu die Finanzierung ihrer politischen Arbeit, ihrer Öffentlichkeitsarbeit  
58 und die Vorbereitung sowie Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen im Kreis und in den  
59 Arbeitsgemeinschaften und -kreisen.

60

61 Grundsätzlich werden alle Personen, die sich an die Kommissionsmitglieder wenden, von  
62 diesen respektiert und ernst genommen.

63 Alles was an die Kommissionsmitglieder herangetragen wird, unterliegt der Schweigepflicht.

64

65 Die Aufgaben der Anti-Diskriminierungs-Kommission lassen sich in zwei Aufgabenbereiche  
66 untergliedern:

67

68 Als Expertin und Ansprechperson steht sie bei der Sensibilisierungsarbeit zur Verfügung.  
69 Kontinuierlich arbeitet sie an der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung von  
70 Sexismus und sexistischem Verhalten. Über ihre öffentliche Arbeit berichtet sie halbjährlich  
71 dem geschäftsführenden UB/Kreis Vorstand.

72

73 Wenn es zu sexistischen und diskriminierenden Vorfällen kommt, steht die Anti-  
74 Diskriminierungs-Kommission den Betroffenen als vertrauliche Anlaufstelle zur Verfügung.

75 Das Gremium unterstützt die Betroffenen mit dem Ziel, die unerwünschte(n)  
76 Verhaltensweise(n) sofort zu unterbinden.

77 Wenn die Betroffenen es wünschen und es die Umstände zulassen, bemüht sich die  
78 Kommission um ein vermittelndes Gespräch, um Verhaltensänderungen herbeizuführen und  
79 Missverständnisse auszuräumen. Zudem informiert das Gremium die Betroffenen über

80 mögliche weitere Schritte.

81 Die betroffene Person oder die Personengruppe allein entscheidet darüber, ob es ein  
82 Verfahren gibt und auf welche Art und Weise dieses eingeleitet werden soll. Jede  
83 Entscheidung, die von den Betroffenen gefällt wird, wird von den Mitgliedern der Kommission  
84 akzeptiert und respektiert. Darüber hinaus ist es möglich, dass Betroffene einem  
85 Kommissionsmitglied ihres Vertrauens ihren Vorfall mitteilen – ohne dass die gesamte Anti-  
86 Diskriminierungs-Kommission von dem Vorfall erfährt.